RUNDSCHREIBEN

RS 2019/660 vom 05.12.2019

Spitzenverband

Ausnahme für Riester-Renten bei Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Es erfolgt eine Klarstellung zu einer Aussage in den Grundsätzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes zu der o. a. Thematik.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 werden Leistungen aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung (bAV) genauso wie reine private Riester-Renten von den Versorgungsbezügen als beitragspflichtige Einnahmen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ausgenommen.

In den Grundsätzlichen Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen“ vom 10. Juli 2018 findet sich dazu im Abschnitt A.1.1.6.3 („Riester-Renten“) u. a. folgende Aussage: „Altersvorsorgevermögen im vorgenannten Sinne (Anmerkung: im Sinne des § 92 EStG) kann also immer nur dann vorliegen, wenn sich die steuerpflichtige Person bewusst für die Riester-Förderung entschieden hat, indem sie einen entsprechend zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.“

Der GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat uns darauf hingewiesen, dass die Riester-Förderung der im Rahmen der versicherungsförmigen bAV abgeschlossenen Verträge in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds keine Zertifizierung der Verträge voraussetzt (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG). Das Bundesministerium der Finanzen hat uns dies bestätigt.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Die einschränkende Aussage, dass Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG nur dann vorliegt, wenn der Altersvorsorgevertrag zertifiziert ist, werden wir bei der nächsten Überarbeitung der Grundsätzlichen Hinweise vom 10. Juli 2018 streichen. Wir bitten bereits ab sofort um Beachtung der geltenden Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen